

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1672

Was in den Königreichen Dänemarck und Norwegen, vornehmlich aber an den Königlichen Hofe zu Copenhagen, bey Anhör- und Abfertigung Außländischer Gesandten, und nützlicher Einrichtung des eigenen ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

1661.

ge abgeredt hatte. Der verblichene Leichnam ward (dem Gebrauche nach) von vielen Herren Reichs-Räthen mit eigenen Händen in den Sarg gelegt / und bey einer grossen Versammlung/in St. Jacobi Kirch so lange beygesetzt / bis er feyerlich begraben werden könnte.

Schweden erlangt bey Engelland grosse Vortheile.

Etwann 8. Tage hernach ward des Sonntags durch ganz Schweden / wegen des mit Moscau vollzogenen Friedens / ein Dankfest gehalten / und ohne das nicht wenige Freude über des Herrn Graf Brabes in Engelland gehabte gute Verrichtung verspühret/in dem mit ihm der vormahls mit dem Protector Cromwelln aufgerichtete Tractat nicht allein war verneuret / sondern auch auf viele weise verbessert worden / so daß diese Nation nunmehr nicht nur in der Seefahrt und Handelschafft / in allen Engelländischen Landen / Häven und Strömen / so viel Freyheit und Vergünstigung / als einige andere Nation zu geniessen / sondern auch sich in allem andern / auf begebene Fälle / von Engelland guter Freundschaft zu versehen hatte. So erfreuete man sich auch am Hofe insonderheit / den 28. Novemb. bey einem herrlichen Banquet / so wegen des jungen Königs Geburttages (der aber schon den 24. vorher eingefallen gewesen) war angestellt worden / wobey dann Seine Majestät sich in Person gar wirthlich erzeigte / den Gästen zuredete und sie zur Frölichkeit anreiste. Solchem nach begab sich der Herr Baron Peter Sparr / als zu der nach Wien an den Käyserlichen Hof verordneten Extraordinar Gesandtschafft ernannter Königlich Principal-Abgesandter / von hinne auf die Reyse / und nahm den Weg zu Lande über Dänemarc auf Hamburg zu / mit welchem sich dann auch zugleich die Historische Feder von hier hinweg macht / um zu besehen

Extraord. Gesandtschafft nach dem Käys. Hofe.

Was in den Königreichen Dänemarc und Norwegen / vornehmlich aber an den Königlichen Hofe zu Copenhagen / bey Anhör. und Abfertigung Ausländischer Gesandten / und nützlichher Einrichtung des eigenen Staats / in diesem 1661. Jahre / denkwürdig vorgegangen.

Die neue Königl. Regierung giebt auch neue Veränderung.

Die in dem vorigen Jahre in dem Königreiche Dänemarc eingeführte Veränderung des successivē Wahl Reichs in ein Erb Reich zog nun auch viel andere / sonderlich zu Hofe / grosse Veränderungen nach sich: Denn die bisherige alte Regirungs- und Reichs-Räthe hatten meist abgedanckt / wurden wenig mehr respectirt, und mußten alle ihre bis dahin gehabte Lehen absetzen / und zwar auf den 1. May. So wurden

sie auch durch öffentliche Königl. Patenten befehligt / vom Jahre 1628. her Rechnung zu thun; Wer todt / dessen Erben und Erben nehmen solten nichts desto weniger darzu verbunden seyn. Nun war auch kein Reichs-Hofmeister mehr / sondern der Herr Joachim Gerstorff / der solches Amt bedient gehabt / zum Reichs-Truchseß / oder Reichs-Drost / und andere Reichs-Aemter anderst verändert worden / wie droben auf der 97. Seite zu sehen. Welches dem Adel übel gefiele. Man hatte auch keine Kammer. Junkern mehr bey Hofe / sondern an deren statt Kammer-Herren / meistens Deutsche aus Holstein / von vornehmen Geschlechtern. Der Herren Tag / auf welchem sonst / wie anderswo auf Reichs-Tagen / die Stände des Dänemarcischen Reichs pflegten zusammen zu kommen / bekam auch seine Aufmusterung / und solte hinfort keiner mehr gehalten / hingegen an dessen statt ein hohes Justitien-Collegium, woran allbereits gearbeitet ward / aufgerichtet werden. Und über das alles wurden aller Königl. Bedienten Vollmachten eingefordert und aufgemerckt / damit man nach Belieben die unnötigen abschaffen / und im übrigen auf Einnahme und Aufgabe ein gewisses Fact machen könnte. Der Herr Graf Christian von Kantau aber / als Königl. Stadthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein / ward von dem Könige / über solche hohe Bedienung / auch in Dänemarc zu einem Königl. Reichs-Rathe / Ober-Stadthalter und Altesoren in allen Königl. geheimen und anderen Consiliis erwöhlet und bestellt / auch bey seinem Abzuge von Copenhagen / zu Bestätigung seines Ober-Stadthalter-Amtes / mit einem / an beyden Enden / mit Golde reich / und zierlich beschlagenen Stabe / beneben einem köstlichen gülden Ringe / mit einem hochschätzbaren Diamante versehen / begnadiget.

1661.

Hr. Graf von Kantau steigt hierbey hoch.

Unter solchen Verrichtungen kam der Königl. Französische Abgesandte / Mons. Terlon, aus Schweden und von der Königin Christina wiederum nach Copenhagen zurück / und wünschte darauf dem Könige zu der angetretenen neuen Regierung des Erb-Königreichs Glück / dergleichen kurz zuvor auch der Käyserliche Abgesandte / der Herr Baronde Goes abgelegt hatte / wie auch der Chur-Brandenburgische / worauf sie alle drey zur Königl. Tafel gefordert / und herrlich tractirt wurden.

Dem Könige wird Glück gewünscht.

Die in Copenhagen versammelte Dänemarcische Stände hielten da entgegen bey Sr. Majest. stark an / daß der größte Theil von der Armee möchte abgedanckt werden / weil der gemeine Stadt- und Landmann dadurch in Grund verarmet würde. Der König zwar kam ungern dran / weil er sich dem Adel noch nicht allerdings vertrauen konnte / gleichwohl aber wolte es des Lan-

Die Armee wird größt theils abgedanckt.

des

1661.

des aufgemärgelter Zustand auch anderst nit leiden/ so daß zu des Königs und des Reichs versicherung nur die 3. Leib-Regimenter / nämlich des Königs / der Königin und des Kron- und Erb-Prinzens/ völlig stehen blieben/ bey den anderen aber/ schon mit Eingang des Februarii/ mit Reducir- und Abdanckung ein Anfang gemacht ward.

Das neue Justiz-Collegium wird zum erstenmale gehalten.

Weil dann die vorige alte Regierungs- Art dieses Reichs / durch die vorgegangene Veränderung und darauff erfolgte Erbhuldigung / eine ganz andere Gestalt bekommen / so würde dieselbige auch in eine ganz neue Form gegossen / und / am 4. und 5. Martii/ zum ersten male daß ob erwähnere hohe Justiz-Gerichte eingeführt und gehalten/ welchem der König selber in eigener Person beywohnete / zu dessen rechten Hand saßen 1. der Herr Reichs-Schatzmeister / Hannibal Seestädte. 2. der Herr Ober-Statthalter / Graf Ranzau. 3. Herr Axel Urop. 4. Herr Jurgen Bielleke. 5. Herr Offue Schad. 6. Herr Kantsler Lentze. 7. Herr Kammerrath Bulliche. 8. Herr Wilhelm Lange / und 9. Herr Brohmman. Zu des Königs linken Hand saßen 1. der Herr Reichs-Kantsler Peter Kez. 2. Herr Jurgen Seefeld. 3. Herr Heinrich Bielleke. 4. Herr Friedrich von Corbiz. 5. Der Herr Erzbischoff. 6. Der Herr Präsident von Coppenhagen/ Hams Nansen. 7. Herr Rentmeister Gabel. 8. Heinrich Ernst und 9. N. Laffon. Die Sache / so zu diesem mal erörtert ward / betraff den Königl. Statthalter in Norwegen/ Herrn Niels Trollen/ welcher von dem gewesenen General-Proviant-Commillario, Löwenklau / auff Leib und Ehre war angeklaget worden/ welche Straffe aber über ihn selbstem außgieng / in dem der Herr Statthalter sich dermassen verantwortete/ daß er in allen Theilen losgesprochen und frey erkannt / hingegen der Löwenklau/ sonst Jurgen Schöder genant / als ein Lugner dahin verdammt ward/ daß er/ wegen seines unwarhafften und unerweislichen Angebens/ an seinen Ehrenleiden/ nämlich/ daß gemeldter Jurgen Schöder hinsüro den adelichen Namen und Wapen (jedoch seiner Frau und Kindern unmachtlich) nicht führen solte. Der Herr Reichs-Truchses Gerstorff/ und der Herr Otto Krag waren/ als nahe Verwandten des Herrn Statthalters/ bey diesem hohen Gerichte nicht zugegen.

Falscher Ankläger fällt selber in die Gefähr.

Consumtions-Zoll machtüber, all großes flagen.

Über dieses Hohe Gerichte hörte man niemanden sich beschweren / aber wegen des neulich eingeführten Consumtions-Zolls / oder der neuen Accise und Auflage auff allerhand Esz, Trinct, und Kleider, Wahren und andere zum Aufenthalt des Menschlichen Lebens gehörigen Sachen / war allenthalhen in Städten und auff dem Lande / bey Bürgern und Bauern / gewaltiges murren / und wolten sie sich darzu gar nicht verstehen / ob schon

die Zeit / nämlich der halbe März / da der Anfang damit solte gemacht werden / schon vor der Thür war/ weil sie die last allzu schwer / ja unerträglich / dauchte.

Ob nun wol zu beständiger Einführung dieser neuen Auflagen mit dem eingehenden März-Monate ein ernstlicher Königl. Befehl herauß kam / laut dessen der Anfang mit Gewalt solte gemacht werden / war doch niemand / der sich darzu bequämen wolte / sondern nur lauter Widerwärtigkeit zuhören und zusehen. Die Coppenhagener sagten / es wäre wieder die Königl. Parole und die ihnen gegebene Privilegien / Andere Städte aber richteten sich nach der Stadt Coppenhagen / und wolten thun / was dieselbige thun würden. Inzwischen ward von essenden Wahren alles theur / und konnte man fast nichts bekommen; die Fleischhauer in Coppenhagen machten ihre Buden ganz zu: Die Schuster / weil sie die Schuhe solten stempeln lassen / wolten nicht arbeiten: Die Fuhrleute / weil sie auch von ihrem Lohne / der Weite nach / ein gewisses geben solten / wolten nicht fahren / sondern lieber ihre Pferde verkaufen. Kurz! Ein jeder verfluchte den jenigen auff's allerhöchste / der dieß Werck auff die Bahn gebracht hätte. Also wolten auch die Unterthanen in Jüteland sich durch den Feldherrn Schack darzu nicht bewegen lassen.

1661.

Niemand wil sich gerne darzu verstehen.

Sonsten war / auffer dieser Klage wegen des neuen Zolls / alles in dem ganzen Reiche überal gar still / und suchte man über das auch noch von aussen alle Spähne des Zwyspalt / worvon man etwann mit der Zeit einen Splinter der Feindseltigkeit fangen mögte / vollends gar auß dem Wege zuräumen / sonderlich die bey dem Fürstlichen Hause zu Holstein-Gottorff noch haffende Streit Sache gänglich abzuthun.

Der Königl. Hof sucht Richtigkeit mit Holstein.

So hatte man auch noch mit dem Niederländischen Extraordinar-Abgesandten / Herrn Vogelsang / wegen des jenigen Vor-schusses / so seine Herren Principalen bey dem jüngsten Kriege / in den Jahren 1659. und 1660. über das / was sie vermöge der Allianz-tractaten schuldig gewesen / theils an barem Gelde / theils an Lebensmitteln und theils an Bezahlung der Schiffsfrachten / Munition und anderer Nothdurfften / gethan / abzurechnen / als warumb derselbige gar inständig anhielt / damit es dermalen eins zu einer liquidation kommen möchte. Der König aber hatte hierzu noch keine Lust / sondern both dem Herren Gesandten eine Conferenz an / weil er durch auß nicht leiden könnte / daß man Arbitros, oder Schiedsleute / erkiesen solte. Von den Herren General-Staten kam denn diese Resolation zurücke / daß sie damit zu frieden wären / nur solte man / um desto besser darauf und von einander zukommen / einen Superar-

Der Niederländische Gesandte treibt noch auff Abrechnung.

1661.

bitum, oder Obmann/entweder durch votiren/ oder durchs Los/ machen. Nebenst dem befahlen sie auch dem Herrn Vogel-sang/ die Sache dahin zuvermitteln/ daß als dann in der obligation, oder Schutzverschreibung/ für dasjenige/ was Ihren Hoch. Mdg. auff solche Weise würde zugesprochen worden seyn/ von wegen des Königs/ die Zölle/ Herrschafften und andere Einkünfte des Amtes Drontheim versprochen oder eventualiter versetzt werden möchten/ Allen anderen zwischen ihrem Staat und Sr. Königl. Maj. haftender liquiden Schulden dadurch nichts benommen und ohne Schaden.

Schuld-
forderung
der Hh.
Gen. Sta-
ten an Dä-
nemarc.

Nun forderten die Herrn General. Staaten unterschiedliche Posten/ als erstlich für bares Geld für unterschiedliche Schiffsfahrten und für Vier sieben und neunzig tausend / ein hundert und acht und vierzig Gulden/ ohne was Sr. Maj. bey den Herren Staaten der Provinz Holland und von der Stadt Amsterdam auff Rechnung empfangen hätte/ Zum Zweyten noch eine Summa von sechs und vierzig tausend sechs hundert und vier Gulden/ welche auff des Königs Ersuchen/ in den Jahren 1658. und 59. nach Norwegen geschickt worden/ die hohen und niedrigen Officierer davon zubezahlen / und dann zum dritten noch eine Summe von hundert und ein tausend / zweyhundert und sechs und dreyßig Reichshaler und zehen Schillinge/ so Sr. Maj. an Kriegs. Munition und Lebens. Mitteln vorgestreckt worden: Der schweren und kostbaren Flotten/ wie auch der Königl. Troupen/ nicht zudencken: Ja es sagte einmals ein grosser Staats. Mann im Haage zu dem Hansestädtischen Residenten/ daß dieser Schwedische Krieg in Dänemarc den vereinigten Staat wol vierzehnen Millionen Gulden gekostet hätte.

Der König
gibt eine
obligation
von sich.

Der König erklärte sich zwar hierauff zu einer obligation, begehrte aber darbey/ daß die interessen sich eher nicht / als nach 8. oder 10. Jahren/ anfangen solten / welches der Herr Vogel-sang nicht eingehen durffte. Endlich bekam er einmal für alles eine obligation über hundert und neun und dreyßig tausend / sieben hundert und zwey und fünfzig Reichshaler/ drey Marc und 5/2 Schillinge/ unter des Königs Hand und Sigel und dem 25. Martii / welche Summe Sr. Maj. gestand/ daß sie ihr vom October des 1659. Jahrs an / bis zum December des 1660. Jahrs / theils an barem Gelde / theils an Schiffsfrachten und theils an Lebens. Mitteln / Kriegs. munition und anderen Noth. durfften/ zu ihrem besten / wäre vorgeschossen worden / versprechend / solche jährlich mit fünffen vom hundert zu verziehen/ und solche zinsen/ auff Ihrer Hoch. Mdg. Anordnung/ auff den Zöllen im Orisund zubezahlen. Mit dieser obligation fehrete der Herr Abgesandte/ Vogel-sang/ im April wieder nach Hause.

Hierzwischen schickte man auch etliche Herren Räte/ als Königl. Comissarien nach Mallmoe in Schonen / mit den Königl. Schwedischen Herrn Comissarien das Bornholmsche Wesen in Richtigkeit bringen / und das Aequivalens, oder den tausch / für besagte Insul / zu finden und namhaftig zumachen/ welche Herren/ nach dem sie bey 8. Tage lang daselbst gewesen/ am 9/ 29. Martii / wieder um nach Coppenhagen kamen/ und Bericht gaben/ wie weit sie in solcher Sache kommen wären / welche endlich der gestalt verglichen ward/ daß die Insul Bornholm der Kron Dänemarc verbleiben / und der Kron Schweden hingegen so wol an adelichen Gütern/ in Schonen gelegen / und Dänischen Edelleuten zuständig / eingeräumt werden sollte/ für welche Güter der König den Edelleuten entweder anders Land in Dänemarc / oder Jütland / oder aber bares Geld geben wolte.

1661.
Equiva-
lens für
Schweden
wegen
Born-
holm.

In dem diese anstie solcher Gestalt den Austausch mit dem Lande machten/ gedachte auch der auff der Insul Bornholm im Schlosse eingesperrte Graf / Corfiz Ublefeld/ dessen droben auff der 93. Seite mehrere meldung geschehen/ seine bisherige verdrießliche Gefangnuß mit der künfftigen anmuthigen Freyheit zuvertauschen / in welchen seinen Anschlägen denner auch das Glück so weit zu einem günstigen Beystand und Gefährten hatte / das er durch Scheidewasser das Eysenwerck an seiner Kammer zermürben / und sich samt seiner Frauen und einem Diener / vermittelst einiger zusammen gebundener und gedrehter Bett- und anderer lacken / vom Gemache/ da sie inne sassen / zum Fenster herunter lassen / und auff die Flucht begeben komet/ Aber weiter nicht/ als nur bis an das Wasser/ da fehrete ihm das neidische Glück wieder den Rücken / und seine eigene allzu grosse Freygebigkeit und milde Verheißung für das Jahrgeld (oder vielmehr die Göttliche Rache und Züchtigung) warff ihn wiederum zurück in seine vorige / ja noch genauere Verstrickung; Denn wie sie mit einander schon an dem fahrt waren/ und aber in einem geringen Habit verkleidet dem Schiffmanne / um sie eylig überzusetzen/ viel Geld bothen/ faste derselbige einen Argwohn auff sie/ und sagte: Sie solten etwas verziehen/ er wolte nur einige Gehülffen holen/ aber ganz unrecht: denn er gieng hin zum General. Major Fuchs / Commendanten auff dieser Insul / und zeigte ihm den Handel an/ welcher von seinen Leuten andere Gehülffen dahin schickte/ und die Flüchtlinge zurück auff das Schloß holen ließe/ da denn zwischen ihnen allerhand Schmähworte vorsielen die aber den Herrn Grafen nicht retten mochten / sondern der Commendant schickte einen Capitän nach Hofe / sich näheren Bescheids / der Gefangenen halben / zuerholen/ welcher

Graf Uble-
feld reißt
sich auß
seinen Ker-
reste auß
Born-
holm.

wird aber
wieder er-
wischt.

1661.

dahingien / daß er sich derselben besser versichern sollte. Und so viel auß dem Berichte von der einen seyte.

Anderer und wiederiger Bericht von dieser Ublefeldischen Schlacht.

Anderer wolten dem General-Major **Fuchs** nicht so gar recht geben / sondern für gewiß bestreiten / daß er solche Flucht mit dem **Ublefeld** angelegt gehabt / und dieser ihm fünfzig tausend Reichsthaler versprochen hätte / die er in **Copenhagen** bey einem gewissen Bürger finden würde. Hierauff hätte der General-Major bey dem Bürger nachgefragt und dieser ihm gestanden / daß er so viel Geld und noch mehr / wie auch Juwelen bey sich hätte / und ihm solches alles / auff des **Ublefelds** ordre / ausliefern wolte. Diesen Bescheid hätte der General-Major in Geheim dem Könige geoffenbaret / und sich wieder zu dem **Ublefeld** begeben mit dem vermelden / daß alles klar / und am Strande ein Schiff für ihm fertig gemacht wäre / warzu er ihm Zeit und Stunde bestimmt hätte; Auf welche Nachricht **Ublefeld** sich / nebst seiner Gemahlin / mit wissen und in Begleitung des General-Majors / auß dem Schlosse begeben und mitgenommen hätten / was sie an Gelde / Juwelen und anderen köstlichen Sachen noch bey sich gehabt: Aber eine halbe Meile vom Schlosse hätte der General-Major schon seine Leute bestellt gehabt / welche die Flüchtige wieder angehalten und ihnen alles Geld und alle Köstlichkeiten / wol auff dreyszig tausend Gulden werth / abgenommen / welches alles der General-Major für sich behalten / und zwar mit des Königs Wissen und Willen / welcher indessen alles / was bey dem Bürger in **Copenhagen** gefunden worden / zu sich gezogen hätte. Wann dem also / möchte es wol für ein rechtes **Fuchs**-stiftiges Stücklein passiren / ob aber auch für ein eben so ehr- und redliches / wird eines andern selbst beliebigen Urtheils überlassen. Dem sey nun wie ihm wolle / gleichwol kostete diese Gefangnuß / in dem folgenden Jahre / den General-Major **Fuchs** / zu **Brugg** in **Flandern** / sein Leben.

Der Reichs-Drost Gerstorff verstarb / und

Hingegen verwechselte des Herrn Grafen Nachfolger in seinem vormals gehabtem Amte / der bisherige Reichs-Hofmeister / von kurzer Zeit her aber gewesene Reichs-Drost / ja rechter Drost des ganzen Landes / Herr **Joachim von Gerstorff** / am 9 / 19. Aprilis / zu **Copenhagen** den Kerker dieser Eitelkeit mit der freyen Ewigkeit / wiewol zu großem Leide des ganzen Königl. Hofes / wie auch nicht weniger zu der gesammten Gemeine unvergesslichem Klagen / all dieweil Se. Excell. im Leben diesem Reiche großmächtig vorgestanden / und seine hohe Stelle löblich vertreten hatte. Wodurch dann dieser liebe Herr ihm bey Hohen und Niedrigen in den Gemüthern ein standvestes Denckmal auffgerichtet hatte / welches auch nach dem Tode dem entseelten Leichname unverrückt blieb / und bey

dessen Beerdigung herrlich hervorleuchtete / die da / am 3 / 13. Junii / mit sehr prächtigem Gepränge vollendet ward auff diese Weise.

Erstlich kam eine Compagnie zu Pferde / von 116. Mann / voran / drauff folgten 3. Compagnien zu Fuß / von 250. Mann / und auf diese die Schüler und Studenten: Hinter diesen wurden 8. paar Bachstlechter / da an einem jeden des Sel. Herrn Reichs-Drosts Wapen hing / getragen / und denn kamen 2. Trompeter mit einem Herr-Paucker / hernach wurden 5. schwarze und eine andere Fahne getragen / und auch bey einer jeden ein Pferd geführt / vor denen einer in einem schwarzen Harnisch herrite / welche Pferde alle gleichfalls mit schwarzem Tuche / das Leib-Pferd aber mit schwarzem Sammet / drauf ein weißes Kreuz stand / bekleidet war. Hierauf folgte noch ein schwarz-geharnischter Reiter auf einem schwarzen Pferde / hinter solchem aber wurden des verstorbenen Sporen / Grab und der Elephant des Königl. Ritter-Ordens / daran oben ein blaues Band durchgezogen war / auff sammeten Küssen getragen / diesen folgte ein guter theil junger Edelknechte und Hofjuncfern / und diesen die Leiche / welche nachgehends in der Kirche von denselbigen von der Todtenbahr abgehoben / und in das Begräbnuß-Gewölbe gesetzt ward. Gleich nach der Leiche giengen in guter Ordnung des Sel. Herren Reichs-Eruchses hinterlassene Söhne sammt der angehörigen männlichen Freundschaft / wie auch der Reichs-Schatzmeister / Herr **Hannibal Seestadt** / die sämmtliche Herren Reichs-Räthe und Generals-Personen / nebst den Obristen und allen vornehmsten Königl. so wol Kriegs- als Hof-Bedienten / desgleichen Bürgermeistere und Rath mit den Herren Geistlichen und Bürgern: Dann kam das Hoch-adeliche und auch das Bürgerliche Frauenzimmer in ansehnlicher Menge / worunter des Sel. Herrn Reichs-Eruchses Tochter durch ihres Sel. Herrn Vatters vornehmste Bediente geführt wurden; und diese ganze Procession ward endlich mit einer Compagnie zu Pferde und dreien zu Fuß beschlossen / und drauf die dreysache Dänische Lösung / beydes auß Stücken und auch auß Musqueten gegeben.

Bald nach des seliggedachten Herrn Reichs-Drosts tödtlichem Hintritte fand sich eine **Tartariſche** Gesandtschaft zu **Copenhagen** ein / welche am 1 / 11. Maji / bey dem Könige öffentliche Audiens / sonst aber wenig wichtiges / als nur Complimenten / anzubringen hatte / und dabenebenst 5. auß ihrem Lande mitgebrachte rostige Säule / oder unansehnliche Pferde ihrer Gewonheit nach / zum Geschenke präsentirte / um was bessers dafür zu fischen / an welchem Tage auch der Königl.

1661.

wird prächtig begraben.

Tartariſche Gesandtschaft hat auch d. eng.

Schwe

1661.

Schwedische nach Frankreich verordnete Extraordinar Abgesandte / Herr Graf **Tott** / im durchreisen / ebenmäßig bey Sr. Königl. Maj. zur Audiens war. Da entgegen wurde von hiesigem Hofe der Königl. Ober-Statthalter / Herr Graf von **Kanzau** nach **Hollstein** verschickt / Krafft habender Königl. Commission / nebenst dem Herrn **Bischof** **Kangler Helm** / bey dem Fürstl. Hofe zu **Gottorff** die jüngst hin angefangene Tractaten zum Ende und völligen Schlusse zubringen.

Friedrichs-
öde nim-
met wieder
zu.

Selbigeländer / wie auch **Jütland** nahmen nun stattlich wieder zu / und in diesem letzten sonderlich das bey jüngstem Kriege gar verödete **Friedrichsöde** / worinnen bereits bey 300. Häuser / und unter solchen einige auff Italienische Art / wieder aufgebauet waren / deswegen einige Bürger / die nu mehr ihre neu aufgeführte Häuser bezogen hatten / am 26. **Maij** (5. Junij) ihre hütten / welche außserhalb am Walde stunden / an statt eines Freudenfeurs / in Brand steckten. Und weil dieser Stadt Privilegien / in dem vorgewesenen Land / verderblichen Kriege / da doch weder stumpf noch stiel von Gebäuen übrig geblieben / sich noch allezeit an einer auff dem Marcke stehenden Tafel mit güldenen Buchstaben **Deutsch** und **Dänisch** geschrieben erhalten hatten / und **Se. Königl. Maj. zu Dänemarc / Norwegen** etc. diesem / gleich **Sodom** zugewidmeten / Orte solche Privilegien zu vermehren gemeinet war / als solte solche Tafel nicht allein wieder verneuert / sondern auch die Privilegien / an statt geschrieben / in Silber gegraben worden.

Die Stadt
Copenhagen
und deren
Bürger-
schaft
wird herr-
lich privi-
legiret.

Solche hohe Königl. Gnade erstreckte sich / mit Auftheilung herrlicher Privilegien auch über andere mehr / und zwar vornehmlich über die Königl. Residenz Stadt **Copenhagen** / in Ansehung das die Bürgerschaft und Einwohner derselbigen sich / beydes zeit währenden vorgedachten Kriege mit der **Kron Schweden** / und denn auch / in dem abgewichenen Jahre / bey Verwandlung des **Successive** **Reichs** in ein Erbreich / so wol und getreu erwiesen hatte. Deswegen nun ließ der König / am 24. Junij / die Herrn **Bürgermeister** und **Capitane** der Stadt zu sich auff das **Schloß** zur Tafel ruffen / und Königl. tractiren / beschenckte auch darbey einen jeglichen von den Herrn **Bürgermeistern** mit einer güldenen Kette und seinem und der Königin **Bildnisse** auf 500 **Reichsthaler** werth / desgleichen einen jeden **Capitan** mit einem güldenen **Gnaden-Groschen** / und überreichte ihnen dabenebenst die für eine gemeine Stadt und Bürgerschaft zu **Copenhagen** aufgesetzte Privilegien / also lautend :

Abstrich
solcher
Privilegien.

Wir **Friedrich der Dritte** / von Gottes Gnaden zu **Dänemarc / Norwegen** / der **Wenden** und **Gothen** König / Herzog zu **Schleswig / Holstein / Stormaren** und

der **Ditmarschen / Graf zu Oldenburg** und **Delmenhorst**. Thun hiemit kundt vor Uns / Unsere Erben und Nachkommende / Könige zu **Dänemarc** und **Norwegen** / wie das Unsere Königl. Residenz Stadt **Copenhagen** in jüngster beschwerlichen Kriegs-Zeit / absonderlich in der harten / langwirigen Belagerung / nächst des Allmächtigen Gottes gnädigster Hülffe und Beystand / sich gegen Uns und Unserm Königl. Hause / Treu und Gehorsam / gegen Unsere Feinde aber freudig und tapffer / wider irigen Welt annoch wol bekandt ist / erwisen: In Betrachtung dessen / damit solche ihre unterthänigst-schuldigste Treue und Tapfferkeit / zu ihrem ewigen Ruhm / der Posterität könte notificiret werden / und vorgedachte Unsere Königl. Residenz Stadt **Copenhagen** Ursach bekäme / selbige gegen Uns und Unserm Königl. Hause ferner zu continuiren / auch zugleich den anderen Unseren lieben und getreuen Unterthanen / in dergleichen Sachen sich zuragenden Fällen / ein herrlich Exempel der Nachfolge vor Augen gestellet würde / haben Wir selbige Unsere Königl. Residenz Stadt **Copenhagen** / und deren Einwohner / Geist- und Weltlichen Standes / beydes ist lebende / und denn auch Ihre Nachkommende mit folgenden Privilegiis allergnädigst angesehen und begabet.

1661.

1. **Copenhagen** soll eine Königl. Residenz- und freye Reichs-Stadt seyn und verbleiben / auch zugleich vor einen freyen Reichs-Stand angenommen werden: Und wenn Wir gut befinden werden die Stände versamlen zulassen / soll dieselbe alsdann mit deliberirē / und ihre Stimme neben anderen geben / in allem / was zu Unserm besten gereichen könne.

1. Für die
Stadt
Copen-
hagen
selbsten.

2. Der **Präsident / Bürgermeister** und **Rath** / samt der Bürgerschaft / mögen 32. auß den besten und vornehmsten Bürgern hiesiger Stadt erwählen / die zugleich mit dem **Präsidenten / Bürgermeister** und **Rath** / der Stadt und **Gemeine** Bestes / wie auch deren **Einnahme** und **Aufgabe** / nach Gelegenheit der Zeit beobachten / und darumb handeln und schließen können. Von gedachten 32. Bürgern mögen 2. erkohren werden / welche nebenst dem **Präsidenten** / und einem von den **Bürgermeistern** / allezeit einen freyen Zutritt zu Uns haben sollen / der Stadt und **Gemeine** Anligen vorzutragen.

3. Die Stadt **Copenhagen** und **Christians** Hafen sollen forthin allezeit eine von den **Stapel-Städten** in **Seeland** seyn / und diese Freiheit haben / das keine ausländische **Kauffmanns** / **Wahren** an einigen anderen Ort in der **Provinc** / denn nur alleine zu gedachten beyden **Stapel-Stätten** / (deren wir noch andere hernacher benennen möchten /) mögen geführet werden / in welchen man alle **Wahren** am ersten auflegen soll / und sollen die fremden wahren zum geringsten 8. tage liegen /

che

ehe sie von dannen anders wo mögen transfe-
rirt werden. Zu dem sollen keine Wahren/
wem sie auch zugehören / auß Seeland an
fremde Orte (ohne allein von gedachten
Stapel, Städten) außgeführt werden ;
Aufgenommen / in der Einfuhr / Kalck / Stei-
ne / und Bauholz / und in der Ausfuhr / Ochsen
und Pferde / doch ohne einigen fernern Unter-
schleiff bey gebührender Straffe: Und soll den
kleinen Kauff Städten in diser Provinz ihre
Freiheit hiemit nicht weiter benommen seyn/
als daß ihnen keine Ein- oder Aufschiffung/
nach oder von fremden Orten soll zugelassen
seyn / sondern sie sollen ihre Wahren nach ge-
dachten Stapel, Städten in Seeland führen/
und von dannen wider ihre Nothdurfft holen /
worzu sie auch kleine Fahrzeug gebrauchen mö-
gen. Hingegen sollen die Einwohner der bey-
den Stapel, Städten dahin bedacht seyn sich
mit gutem Vorrath von allerhand Wahrē / derē
die Provinz bedürfftig / und zwar vor billigen
Preiß / zuverforgen.

Für die
Bürger
und Ein-
wohner zu
Coppem-
hagen.

4. Die Einwohner zu **Copenhagen**
Geist- und Weltlichen Standes / mögen Ade-
liche ligende Güter kaufen / und an sich erhan-
deln / und was ihnen solcher Gestalt / entweder
durch den Kauff / Erbschaft oder Verpfän-
dung kan zufallen / in gleichem / was sie schon
für Bezahlung oder zum Unterpand bekom-
men haben / es sey entweder von dem Unfern
oder deren vom Adel / dasselbe mögen sie / ihre
Kinder und Nachkommen allermassen mit
eben solcher Freiheit / als die vom Adel auff
dem ihrigen / laut ihrer Schedulen und Kauff-
Brieffe / haben und genießen.

5. Sie sollen mit keinem fernern Zoll /
Accise oder anderen Auflagen / als denen vom
Adel geschihet / gravirt werden.

6. Die Einwohner zu **Copenhagen**
sollen hinfuro von aller Schagung / Hof- und
andern Einquartirungen befreiet seyn / wie
auch von der Verpflegung der Soldaten / und
soll dagegen die Unterhaltung der nothwendig-
en Guarnison / und was sonstens des Reiches
Nothdurfft erfordert / auß dem allgemeinen
Reichs-Actario genommen werden: Doch soll
in Kriegs- Zeiten der eine Stand gleich dem
andern die Last tragen / weil eines jeden Con-
servacion daran gelegen.

7. Alle auß dem Privat-Stande / Geist-
und Weltliche / sie / ihre Kinder und Nach-
kommende / Bürger und Einwohner hiesiger
Stadt / sollen nebenst denen vom Adel gleich-
mäßigen Zutritt zu Ehren-ämtern haben / wo
sie sich durch ihre Capacitet und Qualiteten
dazu Capables und meritiret machen werden.

8. Von allen Wahren / die in diser Stadt
ein- und außgeführt werden / sie werden gleich
zu der Cronen Nutz verkauft oder nicht / (es
sey dann / daß wir sie selber nach Aufweis un-
sers Hand- Zeichens hätten verschreibē lassen)
soll die ist gewöhnliche Havens- Accise auff der
Stadt, Accise, Buden / wie auch von allen

Schiffen und Schuren innerhalb der Neffshals
Tonnen das gewöhnliche Haven- Geld der
Stadt erlegt werden. Doch diejenige Wahrē/
so im Eingehen Accise gegeben haben / sollen im
Ausgang frey seyn / und soll unser Zöllner auff
der Zollbuden niemand vor dem außgehen ab-
fertigen / es werd dan bewissen / daß er wegen der
Stadt / wie vor gemelt / richtigkeit gemacht habe.

9. Und damit obgedachte unsere Königl.
Residens und freye Reichs- Stadt **Coppem-
hagen** / samt deren Einwohnern / Unsere Kö-
nigl. Propension und Gnade desto besser könen
spühren und in der That ersehen / wie daß wir
uns ihren Flor und Aufnehmē / nicht weniger /
als der andern Unserer lieben und treuen Un-
terthanen / lassen angelegen seyn: Als habe Wir
ihnen Unsere Verlehnung **Rothschild** / was
nicht schon anderen eingehändiget oder ver-
pfendet ist / zur ewigen Possession und Egen-
thum gegeben und verehret. Worüber wir ih-
nen ein richtig Land, Register / und unsere
Schedul / mit ehesten wollen lassen zustellen /
doch unserer Souverainität wie auch unsern
Erben und Nachkommenden / als Königen zu
Dänemarc und **Norwegen** / ohne prä-
judis. Nur allein wollen wir uns und unseren
Erben den Bischofflichen Sitz in der Stadt
Rothschild / wie auch die Jagten und das
Boginsgehäge vorbehalten haben. Es wird
ihnen auch zugelassen die jenigen Güter /
welche von dem gedachten Lehn an andere ver-
pfendet sind / laut des Pfandbriefes / wieder
einzulösen / und gleich dem übrigen / zu genießen
und zu behalten: Doch sollen die Bauren ver-
pflichtet seyn / unsere / wie auch unserer Belieb-
ten Gemahlin und Kinder Bagage und Co-
mitat / wenn wir durch das Land reysen / zu füh-
ren / wie bishero gebräuchlich gewesen.

10. Die Helffte der Einkünfte von dem
gedachten **Rothschilder** Lehn soll zu der Stadt
Rathstube und des Magistrats reputirlichem
Unterhalt / und die andere Helffte zu der Stadt
Policey und zu gemeiner Verbesserung ange-
wendt werden / worüber der Magistrat die dis-
policion haben soll / damit selbige Verlehnung
also administrirt und die Einkünfte solcher
massen angeleget / auch unsere und die gemeine
Landstraffe dergestalt eben und gleich gehalten
werde / wie es zuverantworten stehet.

11. Wir haben auch diese Königl. Resi-
dens und freye Reichsstadt mit einem Wapen
gnädigst angesehen und begabt / als wie der
gleichen Privilegien am besten geziemen kan /
welches Wapen sie in allem ihrem thun brau-
chen soll und mag / wo und wenn sie es nöthig
erachten wird.

12. Was ihnen sonst für Privilegia von
unsern Herren Vorfahrern / Königen in **Dä-
nemarc** / und vor diesem auch von uns / mö-
gen gegeben worden seyn / wollen wir / wenn sie
auff unserer Erbgerichtigkeit / und den juribus
Majestatis und Souverainitatis zu keinem nach-
theil gereichē / hiermit confirmirt haben / nicht

1661.

zweifelnd / es werden ja sie / ihre Kinder und Nachkommende diese Königl. Begnadigung also consideren, daß sie daher Ursache nehmen werden / ihre beständige/unterthänigste und schuldigste Treue und Gehorsam gegen uns und unsere Erben zu continuiren, und sich dergestalt/wie es ehrliebenden Erb. Unterthanen eignet und wol anstehet / zu comportiren. Da hingegen verbleiben wir ihnen allen und jeden mit Königl. Hulde und Gnaden beygethan und gewogen. Begeben auf unserer Kön. Residenz zu **Copenhagen**/den 24. Jun. 1661.

Der Adel in Dänemark wird auch herrlich privilegiert

Wenige Tage hernach ließ oft höchstgedachte Königl. Maj. auch die vom Adel zu sich auf das Schloß fordern. Wie sie nun alle in einem grossen Saale versammelt waren / kam der Herr Reichs. Marschall / und nöthigte sie in einen andern Saal / darinnen der König war / worein sie in ihrer Ordnung dem Herrn Reichs. Marschall nachfolgten / und den König stehend fanden / da denn der Herr Reichs. Kanzler ein kleine Oration that / des Inhalts: Wie daß es ihnen allen bewust / daß Se. Kön. Maj. ein Erbherr wäre / hoffte / daß sie alle mit einander solches gestehen würden? Hierauff überreichte der König ihnen etliche offene Briefe / darinnen ihre Adelige Privilegien enthalten waren in nachfolgenden Puncten.

Abstrich solcher Privilegien selbst.

Wir **Friederich der Dritte** von Gottes Gnaden / zu **Dänemark / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Herzog zu Schleswig / Holstein Stormarn** und der **Dithmarsen / Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst** / Urkunden hiemit für Uns und unsere Erben / daß nach deme der Allgewaltige Gott / der / nach seinem Göttlichen Willen und Wolgefallen / alle Reiche und Regimente / nicht allein stiftet / sondern auch setzet und regieret / durch sonderliche Providenz es solcher massen dirigiret / daß unsere getreue und liebe Unterthanen von allen Ständen unsers Reiches **Dänemark** für einiger kurz verwichenen Zeit / für sich und ihre Nachkommende uns und unserm Königl. Hause Männ und Fräulicher Linie conferiret und usgetragen die Erb. Berechtigkeith über die Reiche **Dänemark** und **Norwegen** / und zwar solcher gestalt / daß die Wahl. Berechtigkeith / deren sich die Stände in **Dänemark** bisshero gebrauchet / nach diesem gänglich cassiret und annullirt seyn sollen / dannhero sie auch die so genandte Handvestung und Capitulation / so bey Anretung unser Kön. Regierung wir ihnen gegeben / uns wiederum überantwortet / und zugleich damit dieselbe cassiret / annullirt / kraftlos / und gänglich zunichte gemacht / um dadurch ihre unterthänigste Devotion / Inclination / Treue und Liebe gegen uns und unser Königl. Haus / in Betrachtung unser im vorigen Kriege aufgestandenen Gefahr und Beschwerde / wie auch grossen Ungemachs und Fürsorge / dieses Reich hinwiederum in einen guten ruhigen Stand zu setzen / sehen zu lassen. Welches alles wir daß

mit hoher Kön. Gnade und Güte angenommen / absonderlich / weil einem jeden bekant / und unsere getreue Stände solches auch zu ihrem Nachtheil sattsam erfahren / wie die vorige Regierung / da sie noch in obgemeldter Handvestung und Wahl. Capitulation bestanden / unsern Kön. Reichen und dero selben angehörigen Provinzen und Landen / nicht alleine zu keinem Aufnehmen / Flor oder Wohlstande / gedeylich gewesen / sondern vielmehr dagegen unterschiedene Confusiones / und bey den meisten Theile der Stände und Unterthanen / grosse Beschwerde / Klage und innerliche Jaulotie verursacht und erregt. Welchem Unheil weiter und hernachmals vorzukommen / das gemeine Beste auch destomehr zu befördern / diese Veränderung unumgänglich / von den sämtlichen Ständen bewilliget / fürgenommen und vollzogen / deme zu folgen seynd wir auch allergnädigst dahin bedacht gewesen / welcher gestalt unsere liebe getreue Stände / mit geziemenden / aber doch unserer Erb. Berechtigkeith zu **Dänemark** und **Norwegen** so wol / als dem gemeinen Besten allerdings unpräjudicirlichen Privilegien auf Königl. Clemenz / Güte und Gnaden könten begabet / und versehen werden / deswegen wir dann auch den Adeltlichen Stand absonderlich auf ihr unterthänigstes Ansuchen und Begehren mit nachfolgenden Privilegien begnadiget und begabet.

1661.

Erstlich concediren / geben und gönnen wir gnädigst denen vom Adel hinfüro das Jus vitæ & necis, über ihre Unterthanen und Vauren / doch daß sie damit nicht anders als nach Gebrauch der gemeinen Land. Rechten verfahren.

2. Unsere Bediente sollen deren vom Adel Unterthanen nicht im geringsten zu molestiren / oder ichts was mit denselbe zu schaffen habe.

3. Sollen sie mit keinen Schatzungen oder Auflagen beschweret werden / es sey dann daß unsere / unsers Königl. Hauses / oder unserer Unterthanen Wohlfahrt ein solches erheische.

4. Fürters so genießen die vom Adel dieselbige Freiheit mit Jagden und Fische auf ihre eigene Gütern / un dazzu gehörige Gehölze un Fischereyen in dem Lande un an de Derrern / wo selbst vor diesem mit recht genosse oder in Besitz gehabt / oder ins künfftige besitzen und bekommen möchten / dergestalt / daß ihnen weder von uns noch unsern Bedienten einige Verhinderniß darinne geschehen sol. Auff den in unsere Wildbahnen belegenen Gütern aber soll ihnen keine Jagt bewilliget oder gestatter seyn / massen wir selbige von uns allein wollen vorbehalten habe.

5. Die Jura Patronatus welche die vom Adel vor Alters ihnen durch Recht erworben und zu wege gebracht / auch bisshero ohne Klage und Anspruch genossen / solle ihne noch ferners weit mit dem Bedinge gegönet und zugelasse werde / dz sie die Kirche / sie über welche solthane Jura besitzen / so wol an Gebäuen als andere Pertinentie verantwortlich conserviren / un solches bey Verlust dieser hohen Authorität und Begnadigung.

6. Die

1662.

6. Die Adlichen Unterthanen sollen auch hinfüro mit dem Aufschuß nicht mehr beschwert werden / ohne in casu necessitatis, und wann sie es Gefahr halben für rathsam befinden.

7. Die vom Adel genossen auch die præcedenz vor allen andern Ständen / doch seynd hierunter nicht gemeinet unsere Bediente / die / ob sie gleich nicht vom Adel / doch fürnehme Chargen bedienen / wovon wir uns auch eine gewisse Verordnung zu machen vorbehalten haben.

8. Ungleichen sollen die vom Adel Zutritt zu Ehren Aemptern und beneficiis haben / nachdeme sich ein jeder darzu qualificiret gemacht haben wird.

9. Ein jeder vom Adel soll und mag sein Pfand von Cron-Gütern so lange / bis es wiederumb eingelöset / behalten / solches auch nach Einhalt des Pfand-Brieffs genießen und gebrauchen.

10. Wann jemand vom Adel in unseren Geschäften reysset / oder sonst in unseren Commissionen gebraucht wird / so sollen ihm die billigmässige Unkosten erstattet und gut gehalten werden.

11. Wann sich zutrüge / daß einer vom Adel in unseren Kriegs-Diensten gefangen würde / so soll er durch unsere Mittel wieder rangioniret und auff freyen Fuß gestellet werden.

12. Keiner vom Adel soll verbunden seyn / in unseren Kriegs-Diensten außershalb Reichs sich zu begeben / wo er nicht sein Tractament gleich anderen erworbenen Officirern nach seiner Charge genießet.

13. Keine Adliche Person soll an Ehren oder Leben condemniret werden / ohne allein von uns und unserem höchsten Gerichte / hierunter aber werden mit nöthen gerechnet die sich unter der Militie oder auff der Flotte befinden / welche den Kriegs- und Admiraltäts-Rechten / Vermöge ihrer Bestellungen / unterworfen verbleiben; Die höchsten Militair-Bedienten außgenommen / auff dero Ehre und Leben wir selbst mit unserm höchsten Gerichte sprechen und urtheilen wollen.

14. Kan keiner vom Adel / seines Verbrechens wegen / in gefänglich Haß genommen werden / sondern muß nach gestellter genügsamen Caution zur Stelle bleiben. Es wäre denn Sache / daß das Verbrechen seine Ehre oder Leben beträffe / auff welchen Fall sothane Caution nicht mag statt finden oder zugelassen werden.

15. Soll auch keine Adliche Person / einiges begangenen Fehlers halben / zum Verlust Ihrer Güter verurtheilet werden / sondern selbige sollen an ihre nächste Erben verfallen / ohne die da befunden werden / daß sie Crimen læsæ Majestatis committiret oder begangen / oder sich dermassen höchlich versehen haben / daß von uns und unserem höchsten Gerichte ein solcher zum Verluste seiner Güter erkandt

und condemniret werde / bey welchen gestalten Sachen Haab und Güter alleine Unserm Königl. Fiscal sollen verfallen seyn.

16. Die vom Adel sollen vor Gewalt geschüget und gehandhabet werden.

17. Die vom Adel sollen auch nicht von ihrem Judice ordinario gezogen werden.

18. Ob gleich gestrandete und gescheiterte Schiffe / so ans Land treiben / wenn ihnen niemand folget / oder zu gebühlicher Zeit sich an gibt / uns zustehen / alldieweil alle Strände unseres Reichs uns zugehören / so haben wir doch solches / ohn Ansehen dessen / auß Königl. Gnade und Clemenz denen von Adelen allergnädigst bewilliget / sothane Schiffe zu genießen / die da vor ihre eigene Grund und Boden stranden / daß sie damit / nach den See-Rechten verfahren / daferne sie sich dieser hohen Begnadigung nicht wollen verlustig machen.

19. Die Freyheit der Ochsenstallunge soll Unseren vom Adel auff ihren und ihrer Unterthanen Gütern zugelassen werden / doch Unsere Berechtigkeith Uns vorbehalten.

20. Soll denen vom Adel auch vergönnet seyn Handel und Wandel zu treiben / doch daß Unsere Berechtigkeith hiedurch nicht verletzet werde / noch den Städten in ihren billigen Trafficquen und Nahrungen einiger Schade oder Hinderniß geschehe / absonderlich so weit solches denen in vergangenem Kriege Copenhagen und Christians-Hafen gegebenen Stapel-Städtes-Privilegien / nicht zu præjudic oder Nachtheil gereiche / worunter auch sollen verstanden werden / die Stapel-Städte so wir künfftig im Reiche verordnen möchten.

21. Kompt einer vom Adel auff Parole zu Uns / so soll und mag er sothaner gegebenen Parole ungehindert genießen / doch soll er darnach verbunden und pflichtig seyn / vor uns und unserm höchsten Gerichte seine Sachen zu verantworten.

22. Die Viererichte / so die vom Adel ihnen rechtmässig von Aiters her erworben und zuwege gebracht / und bis daher ohne Anspruch genossen / sollen sie noch fütters genießen.

23. Und damit die vom Adel desto besser unsere Königl. propension spühren können; So haben wir für uns und unsere Königl. Erben ihnen und ihren Nachkommenden die Bürde / damit ihre Unterthanen bishero uns verpflichtet gewesen / unsere und unserer lieben Gemahlin Bagagi zuführen / erlassen.

24. Weiters haben wir den Hof-Dienst / so den vom Adel bishero nicht geringe Unkosten und Beschwerunge gemacht / denselben auß sonderbarer Gunst und Gnade 10. nachfolgende Jahre erlassen / daß sie mittler weile damit nicht sollen gravirt oder beschwert werden / nicht zweiffelnd / sie je diese unsere hohe

1661.

1661.

Königl. Gnade mit schuldigster Unterthänigkeit dermassen werden erkennen / daß sie auch höchster und möglichster massen sich beflüssigen und angelegen seyn lassen werden / solches gegen uns und unseres Königl. Haus mit gebühlichstem Gehorsam und schuldigster Treu hinwiederumb verdienen. Dagegen wir ihnen allen und jeden mit Königl. Hulde und Gnade zugethan und gewogen verbleiben. Geben auff unserer Königl. Residenz zu Coppenhagen / den 10. Julij Anno 1661.

[So weit auch diese Privilegien für die vom Adel.]

Der Adel wird noch darzu Kön. tractirt.

Die vom Adel antworteten auff das hinwiederumb mit einer kleinen Oration, wünschten damit dem Könige alles Glück und allen Segen / und giengen also in voriger Ordnung / wie sie kommen waren / mit Pauken und Trompeten wieder von dannen / in noch einen andern hierzu zubereiteten Saal / allwo sie zu Tische gesetzt und köstlich tractirt wurden. Ein paar Tage hernach / und zwar / den 12. Julij / hatte der König auch die Geistlichen Stände und die 32. Aeltermänner der Stadt Coppenhagen bey sich auff dem Schlosse / denen Se. Majest. auff gleiche Art ihre Privilegien einhändigte / und sie darnach tractirte.

Tartar. Gesandtschafft abgefertiget.

Hierzwischen gab Seine Majest. auch den Tartarischen Gesandten die letzte Audienz / und schickte sie mit schönen Kleidern / als den Haupt-Abgesandten mit gelb. atlassen / die Diener aber sonst mit gelb. Seydenen Untert. und mit roth. Scharlackenen Ober. Röcken / wieder fort.

Falsche Zeitung bringt einen um Nase und Ohren.

Ganz Coppenhagen / wie auch der gesamppte Königl. Hof / stund fast zar erstarrt / wegen einer unversehnen Zeitung / daß die Schweden in Hollstein eingefallen wären / welche daher rührte: Es ward auß Hollstein durch Ordinanz-Keiter von einem Drey zum andern ein Schreiben an den Feldhern Schäcken daher nach Coppenhagen geschickt / und darbey Befehl gegeben / solches Tag und Nacht fortzuschaffen. Wie nun der letzte Keiter von Rothschild ab / nach verschlossenen Thoren / vor die Stadt Coppenhagen kam / und eilends hinein beehrte / sagend / daß er ein solches Schreiben bey sich hätte / ward er von einigen Bürgern gefragt / was es doch neues bedeuten möchte? Der Keiter gab zur Antwort: Er wüßte es zwar eigentlich nicht / jedoch aber müßte es was sonderliches auf sich haben. Vielleicht (fragten die Bürger weiter) sind die Schweden in Hollstein eingefallen? Der Keiter bejahete solches auß selbst eigener Einbildung / und sagte / ja / es müßte dieses seyn. Mit solcher Zeitung nun ward alsobald die ganze Stadt und der Hof erfüllet / ohne daß man zu der Zeit wüßte / woher solche Nachricht kommen wäre. Ja es ward der Königl. Schwedische Resident zu Cronenburg / Herr Dinval / deswegen außs Schloß geholt / und darumb befragt / welcher dann starcke Versicherung

darwider thun müßte. Als nun zween Tage hernach die Hamburger Post ankam / und von dergleichen nicht das geringste zu sagen wüßte / ward disfalls scharffe Nachfrage gehalten / und endlich der Grund erkündiget / so dann der Keiter alsobald eingeholet / und in den blauen Thurn gesetzt / aber nicht lange darinnen gespeiset / sondern ohne Nase und Ohren des Landes verwiesen; Und das war sein Vortenslohn. Noch härtere und schwerere / ja gar Lebens-Straffe wurde den jenigen angedreuet / welche einige Pasquillen oder Schimpff-Lieder auff den verstorbenen König in Schweden oder die seinige in diesen Reichen Dänemark und Norwegen würden sehen oder hören lassen / so daß man jest auff alle Weise zwischen den beyden Nationen / den Dänen und Schweden / gute Freundschaft zu pflanzen suchte.

Erstgedachtes Königreich Norwegen für den Königl. Kron- und Erb-Pringen in Pflicht zu nehmen / segelte Se. Königl. Hohheit / am 24. Julij / von Coppenhagen auff dahin ab / in Begleitung des Herrn Reichs-Schatzmeister Seestädts / Herrn Kantsler Kenges / Herrn Heinrich Vielkens / Herrn Erzbischoffs / zween Kammerherren / 4. Hof-Junkern / und eines Doctoris Medicinae; Unter Weges aber sprachen sie zuvor zu Zebfinger ein / und legten bey dem Königl. Schwedischen Residenten eine Visite ab / worauff derselbige sich an das Keyse-Schiff / die drey Löwen genant / übersetzen ließ / umb Sr. Königl. Hohheit zu dero vorhabenden Keyse Glück zu wünschen / allwo er mit dreifacher Dänischer Losung empfangen / darnach neben dem Holländischen Residenten zur Tafel genöthiget / und bey dem Abfahren mit einer doppelten Salve auß grobem Geschütz wiederum beehret ward. Nach glücklicher Anfunft zu Christiania ließ Se. Königl. Hohheit Sonnabends / den 3. 13. Augusti / durch zween Herolden / bey Heerpauken und Trompeten-Schall / den zukünftigen Montag / als den 5. 15. Aug. zu diesem Gepränge öffentlich aufruffen / an welchem denn auch alles vollbracht wurde mit nachbeschriebenen Ceremonien. Das Theatrum, oder Gerüste / auff welchem die Huldigung geschehen sollte / war an und für sich selbst in 3. Absätze getheilet / roth angestrichen / und auch ganz mit rothem Tuche überzogen. Unter einem Himmel stund ein roth-sammetter Stuhl mit silbernen Franssen / und das ganze Gerüste war mit roth. angestrichenen Spanischen Keitern außwendig umbher belegt / und auff dessen rechter Seite hielt eine Compagnie zu Pferde mit einem Heerpauker und 6. Trompetern / ohne dise aber stunden auf beyden Seiten / wie auch auff beyden Seiten der Brücken / worauff man zu dem Gerüste gieng / die Mousquetirer im Gewehr. Die hohen Herren Räte versammelten sich / sampt der Ritterschafft / zwo stunden vor Mittage / auff dem

1661.

Der Kön. Kron und Erb-Pring Christianus reiset nach Norwegen.

dem

1661.

dem Schlosse in dem täglichen Saale/die Geistlichen sampt den Gelehrten in der Kirche / der Städte Deputirten auff dem Rathhause / und die vom Bauern-Stände auff dem Markte. Die unadelichen Stände wurden vornen an durch ihre darzu verordnete Marschälle zu dem Gerüste geführt / und zwar die Geistlichen wie auch die Gelehrten zur rechten Hand innerhalb den Spanischen Reitern / die Deputirten von den Städten aber zur Linken / und die vom Bauern-Stände ausserhalb den Spanischen Reitern gestellet. Als dieses geschehen / fieng sich die rechte Proceßion mit dem Königl. Kron- und Erb-Prinzen an in soldender Ordnung. 1. Kam eine Fahne Fußvölcker vorher; 2. Folgten die Heer-Pancken und 3. Trompeter; 3. Die beyden Adelige Marschälle / als Preben von Ahnen / und Henrich Belau / jeder mit einem mit Silber beschlagenem Stabe; 4. Die Norwegische Ritterschafft und die vom Adel; 5. Die Haupt-Marschälle / Namens Erich Banner / und Christian Lindenau / auch mit solchen mit Silber beschlagenen Stäben; 6. Die Hof- und Cansley-Junker; 7. Zween Königl. Herolden in dero gewöhnlichem Habitt mit silbernen Sceptern; 8. Sr. Königl. Hohheit Hofmeister allein; 9. Sr. Königl. Hohheit / der Kron- und Erb-Prinz / in eigener Person / unter einem rothsammeten Himmel / welchen von 8. vornehmen Herren trugen / als: 1. General-Major Reichwein / 2. Henrich Rosenwinge / 3. Obrister Otto Schade / 4. Obrister Friedrich Gerstorff / 5. Johann Friedrich Marschall / 6. Prosstruppe Gedde / 7. Amud Schinckel / und 8. Tömmils Wirtfeld; Neben her giengen auch so viel Trabanten / desgleichen die Paschen und Lackeyen / und zwar je ein Pasche und ein Lackey umb den andern. Dann folgte 10. der Herr Reichs-Schammeister und der Herr Reichs-Cansler von Dännemarc; 11. Herr Niels (Niclas) Troll und Herr Henrich Bielle; 12. Der Herr Reichs-Marschall / der Herr Cansler von Norwegen / und der Herr General Ablefeld; So dann 13. der Herr Erg-Bischoff / und der Herr Kammer-Rath Bulichius. Im hinauffgehen auff das Gerüste theilten sich die beyden Land-Marschälle / und nahm der eine seinen Platz zur Linken / der andere aber zur Rechten / sampt der Ritterschafft und denen vom Adel / so ihnen nachfolgten. Die zweene Haupt-Marschälle stellten sich mit dem Hofe zusammen zur Linken des Stuhls; Die beyden Herolden stunden gegen einander über nicht weit vom Stuhle / und die obgenannten Herren hielten den Hiemel über Se. Königl. Hohheit / die Trabanten aber nahmen ihren Platz an der Treppe / und verwachten die Auf- und Eingänge / als 4. in der Mitte / und auff jeder Seite zweene / desgleichen blieben auch die Paschen und Lackeyen mitten im hinauffgehen und zu beyden Seiten stehen / worauff endlich die

hohen Herren Räte und Commissarien / zur rechten des Stuhls traten.

Nachdem sich nun Se. Königl. Hohheit auff den Stuhl niedergelassen / und jeglicher Stand seinen Ort eingenommen hatte / trat der Herr Reichs-Cansler von Dännemarc hervor / und that eine zu solchem Werke / sich wol schickende Oration. Wie die zu Ende / legte erstlich der Herr Cansler von Norwegen / Offue Bielle den Eyd in gewöhnlicher Form ab / und küste darauff Sr. Königl. Hohheit die Hand / welchem dann also alle Stände / wie sie von dem Secretario hinauff geruffen wurden / nachfolgten.

Als solches geschehen / kehrte die ganze Versammlung in obgemelter Ordnung und Proceßion wiederumb nach dem Schlosse zu / da dann der Stuhl / auff welchem Se. Königl. Hohheit gesessen / dem Herrn Hofmeister / zum Gedächtniß / nach Hause getragen / und das Tuch vom Gerüste ohn Gerümmel ganz abgenommen / und unter die Soldaten aufgetheilt ward / das Gerüste aber blieb unverföhret stehen. Auff den Abend wurden alle Stände in dem Schlosse tractiret / und kamen etwa 25. Cavalliere an Sr. Hohheit Tafel zu sitzen / welche denselbigen erstlich des Königs / und darnach auch der Königin Gesundheit zu tranc / wobey absonderlich die grossen Stücke sich lustig hören ließen. Zum Beschluß ward ein Feuerwerk / in Gestalt eines Castels / vor dem Schlosse / angezündet / worinnen die Untergenden / welche die Tugenden bestritten / gegen denselbigen aber unten liegen mußten / vorge-stellet wurden.

Nachdem nun Se. Königl. Hohheit auch in anderen Sachen der Regierung halben alle gute Anstalt machen lassen / kehrte man die Segel wiederumb gegen Dännemarc zu / allwo Se. Königl. Hohheit mit der Gesellschaft gleichfalls sehr prächtig in die Stadt Copenhagen eingeholet ward. Also führte man indessen einmahl einen Capitän / so etliche Schmähworte gegen Ih. Maj. die Königin aufgegossen hatte / hinauff / und stellte ihn vor das Kriegs-Recht / welches demselben das Leben absprach / das ihm aber die Königl. Gnade wieder gab: Denn wie er schon im Kreysse war / und auch allbereits nider gekmet hatte / und jetzt den tödtlichen Streich erwartete / ward ihm von wegen höchstgedachter Maj. der Königin Gnade angeündiget / und nur auff eine gewisse Zeit das Land zu meiden aufgelegt.

Aber bey dem unvermeidlichen und allgemeinen Menschen-Würger / dem Tode / war für den alten und umb die Kron Dännemarc wol verdienten Herrn General-Major Eggerich keine Gnade mehr übrig / sondern dieser mußte endlich jenem die Schuld der Natur bezahlen / durch dessen tödtlichen Hintritt die Commandanten-Stelle in der Königl. Residenz-Stadt Copenhagen verlediget / sein

1661.

Dem Kron- und Erb-Prinzen wird in Norwegen gehuldigt.

Er kommt wider nach Copenhagen.

General-Major Eggerich verstorbt.

1661.

Ruhm aber mit nichten zugleich auf den Gemüthern der noch Lebenden gerissen ward: Denn von ihm hieß es:

vivit post funera virtus.

Und zu unvergesslichem Andenken seines rühmlichen Wolverhaltens wurden ihm zu Ehren diese Reimen aufgesetzt:

Der in dem Norden Sturm/ gleich wie ein Eychbaum stand/

Und selbst bey seinem Feind allzeit sein Ehre fand/

Igt durch sein Alterthum nunmehr allhie gefällt/

Hingegen schallt sein Lob durch alle Norden Welt.

Deffen
Adelstands
Herkunft.

Von Geburt her war der selige Herr: General-Major zwar von geringer Anfunft/ aber umb seiner tapffern Thaten willen/ so er in allen Kriegs-Begebenheiten bewiesen/ ward er von Sr. Maj. dem Könige / nur noch etliche Tage vor seinem Ende / geadelt und ihm ein solches Wapen gegeben / als: Zwey Kreuz-weiße im blanē Felde über einander geschränckte Messingfarbige Stücke mit den Mund-Lochern empor gerichtet / worüber ein offener Helm / mit einer halb rothen und halb gelben Helmdede/ so die Königl. Lüben ist/ oben auff dem Helm 2. weiße Flügel/ und in einem jeglichen 3. güldene Sternlein/ hinter den Flügeln aber 4. schwarze Fahnlein mit weißen Kreuzen/ anzuzeigen / daß er unter der Königl. Armee das schwarze Regiment commandirt gehabt. Also pflegt die Tugend tapffere Gemüther/ die ihr treulich dienen/ mit Ehr und Ruhm zu krönen / und solcher Gestalt kam dieses Mannes Ehre noch auff seine Nachkommen.

Kaye Lücke
wird zum
Tode ver-
dampft.

Hingegen bringt die Untugend / die ihr zu Diensten stehen/ oftmal um Leib und Leben/ und beschmizt noch darzu ihren Namen mit unauslöschlicher Schande / so daß manchmal auch die Nachkömmlinge die Schandmähler davon nit aufwischen können / welchem allem zu entgehen Kaye Lücke / ein vornehmer vom Adel Teutschen Geblütes/ Obrister/ un einer von den reichsten in Dännemarc/ sich bey Zeiten auff dem Staube machte / weil es jetzt außbrach/ daß er vor diesem wider Jh. Maj. die Königin unverantwortliche Sachen geschrieben hätte. Nichts desto weniger ward sein Verbrechen doch vor Gerichte gezogen/ und er/ dieweil er mit seiner eigenen Hand und Siegel solchem nach freywillig bekant/ daß er ein Crimen laese Majestatis begangen / und deswegen billich seine Ehre / seinen Leib / sein Leben und Gut verbroschen hätte/ und allerunterthänigst um Gnade gebeten hätte / auff solche seine eigene Bekantnuß/ von dem General- oder Reichs- Fiscal vor dem höchsten Gerichte angeklagt/ und hier auff von diesem wider den gedachten Kaye Lücke/ alldieweil er unerachtet aller citationen nit erschienen / von Rechts wegen ein solches Urtheil gesprochen und erkannt / daß besagter

Kaye Lücke erstlich von seinen Adelichen Ehren und Würden solte entsetzt/ dessen Schild und Helm / doch allen anderen (ausgenommen seinen Kindern nicht) so solche Wapen führten/ ohne Nachtheil und Schaden/ durch den Hencker zerbrochen und auß dem Fenster geworffen; Nachgehends ihm selbstem / wenn man denselbigem persönlich bekommen könnte/ seine rechte Hand/ mit welcher er (unerachtet der unterschiedlichen dem Könige und dem Königl. Hause geleisteter Lyde) das obberührte Crimen geschrieben/ lebendig abgehauen / so dann der übrige Leib enthauptet / und der Kopff sampt der Hand / anderen zur Abscheu/ auff einen Pfahl gesetzt / auch über das alles seine Haab und Verwögen / so wol beweg als unbewegliche Güter / so viel deren ihm zugehörten/ von dem Königl. Fiscal eingezogen / die Vollstreckung des einmal gesellten Urtheils aber/ dafern er/ Kaye Lücke/ in eigener Person nicht zu bekommen wäre / an seinem Bildnuß durch den Scharffrichter verrichtet werden.

Kaye Lücke blieb einmal auß/ und das höchste Gerichte bey dem ausgesprochenen Urtheil/ darumb überlisterte/ am 4. 14. Septemb. der Herold desselbigen Wapen öffentlich dem Scharffrichter zu seinen Händen / in Gegenwart des höchsten Gerichts / welcher es zu Boden schmitzt/ hernach gang in Stücke zerbrach/ und festlich vom Gerichts-Saale zum Fenster auff die Gasse hinauß warff. Den folgenden Tag drauff mußte sein Bildnuß herhalten/ welches man von Holz und Wachs in Lebensgröße hatte machen und ordentlich anziehen lassen: Vorne auff der Brust stund ein ganzer Boggen Papier / und auff demselben mit grossen Buchstaben geschrieben: Kaye Lücke verurtheilt vor dem höchsten Gerichte also gestrafft zu werden/ propter Crimen laese Majestatis. Dieses Bildnuß ward also in solcher Gestalt durch die Henckersknechte / auff einer Schleiffe / vom Schlosse nach dem Richterplaz vor der Börse geführet / demselbigen allda die rechte Hand und der Kopff abgehauen / beyde auff einen Pfahl gesteckt/ und der Leib unter den Galgen geworffen/ bey welcher Execution das ganze Königl. Leib-Regiment zu Fuß/ zusampt der Leibwache zu Ross im Gewehr auffwartete. Der Körper von des gedachten Kaye Lückes Statur wurde hierauff etliche Tage in des Scharffrichters Hause behalten/ und vor Geld gezeigt / nachgehends aber unter den Galgen begraben/ und der Kopff mit der Hand vom alten Marcke abgenommen/ und bey dem Galgen auff einen Pfahl gesteckt.

Hierzu brachte den Kaye Lücke seines eigenen Bogges Hausfrau / als welcher er vor etlichen Jahren einen solchen Schmähbrief geschrieben hatte / weil sie ihm damals seinen

1661.

Das Ur-
theil wird
an seinem
Bildnuße
vollzogen.

Sein eige-
ner Bog
ist Ursache
dran.

Willen

1661. Willen nit mehr thun wollen: Und dennoch hat-
te er seithero gesucht/den Vogt/ihren Mann/in
Ungelegenheit zu bringen/ indem er vermeint
gehabt / selbigen mit seinen eigenen Rechnun-
gen zu überweisen/das er ihm bey 15000. Rth.
unrecht gethan. Also stürzte er/durch den so un-
bedachtsam geschriebenen Brieff / womit ihm
der Vogt immer dreuete/und einen Vergleich an-
bieten lieffe/er aber nit annehmen wolte/sich sel-
ber in das grössste Unglück hinein. Gleichwol
liess man es dem Vogte und seiner Haußfrauen
auch nit so hingehen / das sie den Brieff so lan-
ge stillschweigend hinterhalten / und erst jetzt
auf Privat-Nach aufgehändiget hatten / son-
dern sie wurden alle beyde nach **Copenhagen**
gebracht/und gefänglich eingezogen / dz sie sol-
ten dem höchsten Gerichte vorgestellet werden.
Demselben nun war der **Kay Lücke** mit sei-
nem Leibe entgangen / und hielt er sich in
Schweden auf/hingegen griff man alle seine
fahrende Haab und ligende Güter an/und ver-
bott allen und jeden/ bey Verlust ihrer eigenen
Güter/bey wem etwas von des **Kay Lückes**
Sachen möchte seyn eingesetzt worden/nichts
weiter zu bergen / sondern bey dem Königl.
fisco anzumelden.

Consum-
ptions soll
wird zu
verpachten
aufgebote-
ten.

Mit dem Consumptions-Zolle wolte sich
noch nit allerdings recht schicken/und lieff noch
allerley Unerschleiff mit unter : Bey Hofe
hätte man gern gesehen / das jemand selbigen
um ein gewisses stücke Geldes an sich erhandelt
hätte/damit man der Veyrsorge/wegen des Un-
terschleiffs / wäre entübriget gewesen/zu dem
Ende/vermittelst eines öffentlich angeschlagen
Kön. Parents/ allen und jeden/ Einheimischen
un Fremdlingen/was für Nation sie seyn möch-
ten/kund gethan ward / das man solche Con-
sumptions-Accise einem jede verpachten wolte/
der am meisten dafür bieten würde ; Aber da
war niemand/der Gluch auf sich tauffen wolte.

Soldaten
werden
noch mehr
abgedanckt

Das Land nun in einem andern etwas zu
erleichtern / ward abermals mit Abdanck und
Reducirung der Soldaten und Regimenter
ein Anfang gemacht / und im November-Me-
nat allhie in **Dänemarc** / **Holslein** und
Jütland 26. Compagnien zu Pferde / und
2500. Mann zu Fusse abgedanckt. Unter dessen
hatte der **Käys. Resident** / **Herz Baron von**
Bois/ am 19. 29. Nov. bey dem hiesigen Kön.
Hofe die Abschieds-Audienz/worauf der **Kron-**
Prinz ihn denselbigen Abend und folgenden
Tag sehr herrlich tractirte/da dann ihm zu Eh-
ren auch einige Balletten von unterschiedli-
chen Adelichen Cavallieren und Damen getan-
get wurden. Er/ der **Herz Resident**/ bekam für
seine Person zum Abschiede/als zu einem Kön.
Gnaden-Zeichen eine güldene Kette/4. Pfund
und etliche Loth schwer/sampt des Königs dar-
an hangenden Contersept / worüber eine mit
Diamanten besetzte Krone war / auff 2000.
Reichsthaler werth geschätzt/ so das das ganze
Präsent zusammen auff 3000. und etliche 100.
Reichth. sich belieff.

Es bedachte **Se. Majest.** auch zu der Zeit/
und zwar nur einen Tag zuvor / die **Stadt**
Corsöer in **Seeland** in hohen Königl. Gna-
den gar wol/ und machte sie/wegen des beque-
men Havens/ und wegen ihrer guten Gelegen-
heit und Lands-Beschaffenheit/nächst der Kö-
nigl. Residenz **Copenhagen** / zur andern
Stapel-Stadt ; Und damit dieselbige desto
besser auffkommen und blühen möchte/wurden
die gesamppte Bürgerschaft und Einwohner
mit nachgesetzten vortheilhaftigen Privile-
gien allerrühmlichst begnadiget / bestehend in
diesen Puncten :

I. Sollten keine **Kauffmanns** **Wahren**
außerhalb Landes herkommend / zu keinem an-
deren Städten in **Seeland** / als allem zu den
beyden **Stapel-Städten** **Copenhagen** und
Corsöer geführt/ und daselbst aufgelegt
werden/unter andern aber alle frembde **Wah-**
ren zum wenigsten acht Tage ihnen zu **Kauffe**
ligen bleiben/ehe und bevor dieselben von dan-
nen anderwärts transferiret werden mögen.
So sollen auch keine andere **Wahren** / weme
dieselbe auch zugehören möchten / nach fremb-
den Städten auf **Seeland** weggeführt wer-
den/es geschehe dann durch obbemelte **Stapel-**
Städte / aufgenommen **Kalek** **Steine** **Bau-**
hols/ wie auch **Ochsen** und **Pferde**/ jedoch ohne
Unterschleiff bey gebühlicher Straffe / wor-
durch dann den andern **Kauff-Städten** dieser
Provinc/ ihre **Freyheit** nicht weiters benommen
werden / als das sie keine **Ein- oder Aufschif-**
fung von ihnen ab/und nach fremden Städten
haben mögen / sondern alle ihre **Wahren** nach
obbemeldten beyden **Stapel-Städten** hier in
Seeland schicken/ und von dannen das jenige/
was ihnen in einem und andern nöthig/wieder
abholen müssen / worzu sie klein Fahrzeug ge-
brauchen mögen : hingegen die Einwohner all-
hie zu **Corsöer** darauff bedacht seyn müssen/
wie sie zugleich mit der **Stadt** **Copenhagen**
guten **Vorrath** von allen **Wahren**/so die **Pro-**
vinc benöthiget/haben/und solche umb billigen
Preis geben mögen.

II. Und damit die mehrbemeldte **Stadt**
Corsöer desto besser in **Handlung** zunehmen/
und ihr die gebilligte **Stapels** **Gerechtigkeit**
gebühlich zu Nuse machen möchte : So haben
höchstgedachte **K. Maj.** den **Bürgern** und
Einwohnern gnädigst gegeben und bewilliget
24. Jahres **Freyheit** und zwar dergestalt/das
sie die ersten 8. Jahre (von allergnädigst ge-
gebener Königl. **Freyheit** anzurechnen) von
allen ordinari- und extraordinar **Contributio-**
nen **Schagungen** / **Wagenfuhr** und sonst
andern **Bürgerlichen** **Oneribus** **Beschwerun-**
gen **Aufgaben** / und **Auflagen** / wie dieselbe
Namen haben / und jeso im Gebrauch seyn/
oder hinfuro werden mögen / ganz und gar
frey/exempt und **verschonet** seyn sollen/aufge-
nommen den **Zoll** / wie auch die **Quartier** für
die **Guarnisonen** nach dem **Regiment**/ so höchst-
gedachte **J. K. M.** gnädigst verordnen werden.

1661.
Corsöer
wird zur
Stapel-
Stadt ge-
macht.

Privilegia
darzu.

661.

Ur-
t wird
einem
dänische
zogen.

in eig-
Vogt
Ursach-
n.

1661.

In den andern nachfolgenden 16. Jahren aber sollen der Stapel-Städte Einwohner den halben Theil solcher Immunität und Freyheit genießen.

III. Möchten alle Fremde und Ausländische / so an diesem Orte sich zu setzen und niederzulassen gedächten / ihres Gefallens daselbst bauen / wann sie zuvor ihren bürgerlichen Eyd abgelegt hätten / und denn gleicher Freyheit und Privilegien mit den Einwohnern theilhaftig seyn / wie solches die neuen und alten Privilegien und Originalien mit mehrerm aufwiesen und besagten.

Diese Privilegia werden öffentlich angeschlagen.

Sehr große Freude entstand hierüber bey der gesampnen Bürgerschaft / und diese hohe Königl. Begnadigungen wurden in verzuglich in der Stadt Cörfder / und nachgehends auch im ganzen Königreiche öffentlich kund gemacht und angeschlagen / mit zuversichtlicher Hoffnung / daß selbige zu gemeiner Stadt und aller deren Einwohner erspriestlichem Zu- und Aufnehmen aufschlagen würden : In Ansehung daß der Haven hiesigen Ortes über die massen bequem und sicher ist / daß man mit ganzer Schiffs-Ladung ein- und auslaufen kan / und zwar fast mit allen Winden / wann nur kein starker Sturm darbey ist; So hat der selbige auch die Ost-See auff der einen / und die West-See auff der andern Seite / welche gute Gelegenheit denn auch schon unterschiedliche frembde an sich zog / die sich in dieser Stadt zu setzen gedächten.

Der König privilegiert auch seine hohe und niedrige Bediente.

Und gleich wie oft höchstgedachte Se. Königl. Majest. neulicher Zeit die Einwohner der Königl. Residenz-Stadt Cöppenhagen / und deren bey dem seithin vorgewesenen beschwerlichen Schwedischen Kriege / absonderlich aber Zeit während der harten Belagerung ermelter Stadt Cöppenhagen / Sr. Majest. und dem Königl. Hause erzeigte Treue / und gehorsam / und unterthänigste Dienste / in allen hohen Königl. Gnaden angesehen / und mit verschiedenen Privilegien und Freyheiten begnadiget / und seithero auß gnädigster Zurück-Erinnerung nicht weniger befunden hatte / was massen dero Königl. Bediente zugleich mit der Bürgerschaft / nicht allein / so lange die Belagerung gewähret / allerhand Bedrück- und Beschwerungen / würcklich außgestanden und ertragen / sondern auch ihre Treue und Tapfferkeit gegen den damaligen Feind eben so wol / als die Bürgerschaft / in der That und mit höchstem Ruhm hätten sehen lassen ; Also wolte Se. Majest. für sich und ihre Erben und Nachkommende / Könige zu Dännemarc / Norwegen / 2c. auch alle und jede ihre hohe und niedrige Bediente / Geistl. und weltlichen Standes / in besagter Residenz-Stadt Cöppenhagen / die allbereits würcklich da wären / oder noch kommen möchten / so wol die / so in einigen Königl. Collegien bedient wären / als die jenigen / so einige andere Königl. würckliche Bestallung in dieser Stadt hätten / oder in der

Hof-Rolle benamset / und mit Sr. Majest. gnädigstem Willen daselbst eingeführet wären / mit etwan einigen sonderbaren Privilegien / Vorrechten und Freyheiten / für die außgestandene Trangsalen / allergnädigst ergögen / welche gleichfalls Patents-weise abgefasset / und zu männiglichs Nachricht offenbar gemacht wurden / Krafft deren 1. Se. Königl. Maj. dero hohe und niedrige Königl. Bedienten / weß Standes und Condition dieselbige auch seyn möchten / bey denen von Jhro ihnen allen ins gemein / wie auch einem jeden absonderlich / vor diesem / gnädigst gegebenen Privilegien und Freyheiten träftiglich schützen und handhaben wolte.

2. Solte keiner von solchen Königl. hohen und niedrigen Bedienten / oder dero selben Leuten und Dienern der Stadt Cöppenhagen und derselben Magistrats Jurisdiction untergeben / auch nicht gehalten seyn / entweder vor dem Stadt-Vogt zur Rathstube / oder Stadt-Gerichte / zu antworten / es wäre gleich in Civil- oder Criminal-Sachen / sondern sie sollten allein unter Sr. Maj. eigenen Jurisdiction verbleiben / und hinfürners in foro competentis belanget werden.

3. Solten solche Königl. hohe und niedrige Bedienten in der Stadt Cöppenhagen aller deren beneficien / Privilegien und Freyheiten / so Se. Maj. am 24. nächst verwichenen Junij gegenwärtigen Jahrs / der Stadt Cöppenhagen Einwohnern gnädigst gegeben / insonderheit dessen / so der 4te / 5. 6. und 7te Artikel gemelter Privilegien / umb Adelsiche Güter zu kauffen / gleichen Zutritt mit dem Adel zu Ehren-Aemptern zu haben / wie auch von allen Auflagen / Accisen / Einquartierung / Bachren und anderen Beschwerungen / was Namen die auch haben könnten / befreuet zu seyn / so vollkommen / als wären dieselbige in gegenwärtigem Patente von Worte zu Worte eingeführet.

4. Solten aller dieser Königl. hoher und niedriger Bedienten nachgelassene Wittiben nach Absterben ihrer Männer / und so lange sie in ihrem Wittiben-Stande verbleiben / und keine bürgerliche Nahrung treiben würden / gleiche Dignität / Privilegien und exemption von allen bürgerlichen Auflagen und Beschwerden / gleich wie ihre Männer gehabt / genießen / und absonderlich des Anni Gratiae / oder Gnaden-Jahrs / sich würcklich zu erfreuen haben.

5. Wann auch schon einiger Emeritus (oder der aufgedienet hätte) so keine bürgerliche Nahrung triebe / in der Stadt Cöppenhagen verbleiben würde ; So solte er doch gleichwol mit den seinigen aller dieser Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / eben so vollkommen / als wäre er noch in würcklichen Diensten / theilhaftig seyn und verbleiben : Welches auch von den Künstlern und Handwercksleuten / so würcklich in Königl. Diensten stünden / so wol

1661.

Extract
solcher Privilegien.

1661.

ins gemein/ als insonderheit / was Condition und Profession dieselbige auch seyn möchten/ solte zu verstehen seyn / also/ daß sie/ nebenst ihren Gesellen und Lehrlingen/ hinfüro eben dieselbige Freyheiten und Privilegien / so anderer Meister und Handwercksteute ihre Gesellen und Lehrlingen / in dero Königl. Residenz Stadt Cöppenhagen hätten / oder künftig überkommen möchten / genießen sollten.

Schließlichlich aber ward allen und jeden/ unter Königl. Huld und Gnaden / verboten/ in diesen jetztbeschriebenen Puncten keiner massen einige Hinderung oder Vorsatz zu thun. Und diese waren gegeben auff der Königl. Residenz zu Cöppenhagen / den 23. Novemb. dieses 1661. Jahrs/ auch mit dem Königl. Namen Friederich unterschrieben / und mit dem Königl. Sigill bekräftiget.

Gräf Uhl-
feld bittet
um Königl.
Gnade.

Dieser bisher so mildiglich auff die getreue und wolverdiente Königl. Unterthanen und Beampte gestossene Strom so hoher Königl. Gnade ergoß sich auch so gar über die übelverhaltene Mißthäter und Beleidiger der Königl. Majest. absonder- und vornemlich aber über den vorhin gewesenen Reichs. Hofmeister/ Grafen Corfiz Uhlfeld / als von welchem der Herr Graf Ranzau / der indessen von dem Könige auff die Insel Bornholm war verschickt worden/ und die Erbhuldigung daselbst eingenommen hatte / bey seiner Zurückkunft / eine geschriebene Abbitte mitbrachte/ also lautend:

Durchleuchtigster / Großmächtigster
König/ allergnädigster Herr:

Abstrich
von dessel-
bigen De-
precation
und demü-
thiger Ab-
bitte.

Ich trette nun / in aller Unterthänig-
keit und Demuth/ vor E. Königl. Majest.
und bekenne mit Herzens Wehmuth und
Reue / daß ich mich gegen E. Königl.
Majest. mannigfaltig versehen/ darumb
begehre ich auch nicht das geringste zu
meiner Verantwortung zu gebrauchen/
sondern ich fliehe zu E. Königl. Majest.
Clemenz und Gnade: Und weil ich keine
Worte / die meinem Bedüncken nach
kräftig genug seyn könnten / mein Ver-
sehen bey E. Königl. Maj. zu entschuldigen/
zu finden vermag; Als will ich die Worte/
so ich finden kan / in diese nachfolgende
wenige Zeilen einschließen / E. Königl.
Majest. auff das allerunterthänigste und
demüthigste bittend / daß E. Königl.
Majest. mir und meinem Hause gnädig
seyn / und gegen uns alle dero milde Cle-
mencz und Gnade üben / und auß lauter
Gnade mir mein Versehen vergeben/ und
mich wiederumb zu Gnaden aufnehmen/
und auß Gnaden mir und meiner Dame
unsere vorige Freyheit vergönnen wol-
len. Solche grosse Königl. Gnade und
Favor will ich / und alle die mir zugehö-
ren / mit demüthigstem Herzen und un-
terthänigsten treuen Diensten suchen zu

erkennen / und in der That sehen zu las-
sen/ daß ich E. Königl. Majest. und de-
ro Reichen und Landen / in allem/ was
meine Person kan und vermag/ nach auß-
sersten Kräfte und Vermögen/ dafer-
ne mir solches anvertrauet werden möch-
te/ wieder dienen werde. Ich will mich
auch verzeßeren / so hoch man solches
von mir wird begehren können und wol-
len / niemals und zu keinen Zeiten etwas
vorzunehmen / zu sagen / oder zu thun/
was E. Königl. Majest. dero Reichen
und Landen / dem ganzen Königl. Hau-
se oder dessen Erb- Gerechtigkait zum
geringsten präjudiz oder Schaden ge-
reichen könnte / sondern vielmehr darge-
gen solches mit allen Kräfte und Ver-
mögen zu verhindern / oder ihm vorzu-
kommen/ suchen.

Und im Falle E. Königl. Majest. auß
Gnaden zulassen wolte / daß ich mit mei-
ner Dame/ Kindern und Dienern in Jöh-
nen wohnen / und wir uns daselbst auff-
halten möchten / wäre uns solches eine
grosse Gnade / und wolten wir nimmer-
mehr in Seeland / oder wo E. Königl.
Majest. Hofstaat sich befinden möchte/
kommen / es wäre dann/ daß E. Kö-
nigl. Majest. es absonderlich bewilligte/
oder erlaubte. Daferne aber uns solches
nicht mag verstattet werden / so wolle
man uns dann auß Gnaden erlauben/
außerhalb Landes zu wohnen / wo wir
mit Gelegenheit möchten bleiben kön-
nen; Jedoch will ich mich verpflichten/
niemals wider E. Königl. Majest. noch
das Königl. Erb- Haus / oder dero Rei-
che und Lande zu dienen / ja ich will mich
auch ganz keines Herrn Dienste anneh-
men / oder mich darein begeben / ohne
E. Königl. Majest. special Erlaubnuß
oder Consens / ja an was für einem Orte
und Ende ich mich auffhalten möchte/
so will ich allezeit bereit seyn / E. Kö-
nigl. Majest. zu dienen in allem/ worzu
man mich capabel erachten wird / es sey in
Verschickung in fremde Länder/ umb da-
selbst für E. Königl. Maj. etwas zu nego-
tiren/ oder was mir sonst anbefohlen wer-
den könnte.

Allergnädigster König und Herr / seyde
uns gnädig und barmherzig / und lasset
uns ein kleines Sündlein von E. Königl.
Majest. Gnade und Clemencz genießen/
hierumb bitten wir in aller Demuth und
Unterthänigkeit.

Gott verleibe E. Königl. Maj. lang-
ges Leben und Gesundheit/ wie auch eine
glückliche und erspriesliche Regierung:
Derselbige Gott gebe auch E. Königl.
Maj. und dero ganzem Königl. Hause
alles Glück und Segen!

1661.

1661.

[Diese Deprecation war unterschrieben: Hammerhauff den 27. Octobr. 1661. Hierunter stand: Ez. Königl. Maj. und besser drinnen: Allerunterthänigster geringer Diener und Gefangener / am Ende aber: Corfiz / Graf von Uhlfeld.]

Graf von Uhlfeld wird nach Coppenhagen geholet.

Die weil dann diese Abbitte so gar kläglich gestellt war / und auch die bereuende Erkenntniß seiner Verbrechen so offenhertzig in sich hielt / ließ die Königl. Sanfftmuth sich dadurch so weit zur Gnade und Verzeihung bewegen / und den Gefangenen von dem besagten Schlosse Hammerhauff auff der Insel Bornholm nach Coppenhagen wieder abholen / woselbst er auch / nebenst seiner Gemahlin / am 20. 30. Decemb. in einer Galliotte / anlangte / nachgehends vor dem Herrn Grafen von Rantzau / Herrn Feldhern Schacken und Herrn Cangler Rarzen seine schriftliche Bereuung nochmals wiederholte / und noch darzu mit einem Körperlichen Eyde und schriftlichem Reverse bestätigte und beherrerte / also lautend.

Abschrift des von ihm und seiner Gemahlin dem Könige aufgebene Reverse.

Demnach der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herz / Herz Friedrich / der Dritte / von Gottes Gnaden / zu Dänemarc / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormaren und der Dithmarsen / Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst / ic. mein allergnädigster König und Herz / sich mittelst meiner unterthänigsten Supplication, und meines wieder allerhöchstemelre Königl. Majest. committirten mannigfaltigen grossen Versehens schriftlicher und wehmüthiger Deprecation, datirt Hammerhauff / den 27. Octobr. dieses Jahrs / sich allergnädigst commoviren lassen / mich und meine Dame unserer custodia wieder zu befreyen / und darbey allergnädigst bewilliget / daß wir auff Elenburg in Fühnen / oder an anderen Orten / nach Ihrer Königl. Majest. eigenem allergnädigsten Behagen / uns auffhalten und daselbst wohnen mögen / und wir dann deshalben allhie in Coppenhagen anjetzo in unserer Freyheit arriviret seyn: So weiß ich nichts bessers zu thun / als Ihrer Königl. Majest. für solche hohe und unverdiente Königl. Gnade und Clementz allerunterthänigst zu dancken / und mich / vermittelst dessen / zum höchsten / bey meinem Eyde / Ehre und allem dem jenigen / welches einen ehrlichen Mann und Erb-Untersassen binden kan / zu obligiren / allerhöchstemelre Königl. Majest. als meinem rechten Erb-Könige und Herrn / so wol auch Ihrer Königl. Majest. Erben / huld und treue zu seyn / Ihrer Königl. Majest. und dero Kö-

nigl. Erb-Hauses Tuzen und Bestes / nach meinem besten Verstande / zu befördern / allen Schaden und Verderb / nach äußerstem Vermögen / abzuwehren / auch nichts vorzunehmen / zu thun noch zu sagen / was im geringsten Ihrer Königl. Majest. dero Königlichem Erb-Hause / und dessen Erb-Gerechtigkeith / wie auch dero unterhabenden Reichern und Landen / zu einigem präjudiz oder Schaden gereichen könnte; sondern mich bester massen bestreiffen / solche hohe Königl. Gnade / nach äußerstem Vermögen / zu rememiriren / und mich / sonderlich seit meines Lebens / gegen Ihre Königl. Maj. und Ihrer Königl. Maj. Erben / dergestalt zu comportiren / wie solches einem ehrlichen und getreuen Unterfasse wol geziemer und anstehet. Und damit Ihrer Königl. Maj. alle Umbages, wegen meiner Person so wol als meiner Dame und unserer Kinder / desto besser benommen werden mögen / so renuncire ich hiermit / für mich / meine Dame und unsere Erben / allen beneficiis, welche in den Rothschildischen Vertrag / für uns favorabel, inseriret worden / eben als ob dieselben niemals gewesen wären / all die weil wir uns mit aller höchstemelre Ihrer Königl. Maj. und Ihrer Königl. Maj. Erben / als Königen in Dänemarc und Norwegen / allergnädigster Protection gungsam contenturen / und deswegen keines auswärtigen Potentaten oder Herrens Beschirmung begehren / sondern allein / wie andere Ihrer Königl. Majest. getreue Unterthanen / in aller Unterthänigkeit und Ruhe / zu leben suchen. Und im Falle es Ihrer Königl. Maj. gnädigst behaglich seyn möchte / daß ich und meine Dame mit unseren Kindern / entweder in Fühnen / oder einigen anderen Orten hie im Reiche / wohnen dürfften / so wollen wir gantz keine Conventicula weder heimlich noch öffentlich / anstellen / viel weniger etwas vornehmen / welches Ihrer Königl. Maj. dem Königl. Erb-Hause / oder der jetzigen Regierung / einiger massen präjudicirlich seyn könnte.

Ich will nicht begehren noch annehmen frembder Herren Bestellungen / noch mich in deren Dienste begeben / auch nicht auß dem Reiche verreyßen / viel weniger mich in Seeland / oder bey Ihrer Königl. Maj. Hoffstaat / finden lassen / es geschehe dann mit Ihrer Königl. Maj. allergnädigsten sonderbaren Zulassung und Befehl.

Und weil auch einige Mißhelligkeit zwischen mir und General-Major / Adolph Fuchsen / erwachsen / so ist dieselbige hiermit gänzlich auffgehoben / und

soll

1661.

1661.

Or
feld
mit
sein
gelD
rer
Ar
ber
Die
bar
gen

1661.

soll deswegen gemeltem General-Ma-
jorn niemals von mir / oder meinen Er-
ben / zugesprochen werden: Auch will we-
der ich / meine Dame / noch unsere Erben /
suchen / uns an jemanden / auff welchen
wir suspicion einiger Verursachung unse-
rer custodie haben könnten / oder gegen die /
so uns in der selbigen bedient gewesen / zu
revangiren.

Zu desto vesterer Bekräftigung alles
dessen / und was oben geschrieben stehet /
habe ich und meine Dame / für uns und
unsere Erben / diesen Revers mit eigenen
Händen unterschrieben / und soll selbigem
in allem von uns / in aller Untertänig-
keit / unverbrüchlich nachgekommen wer-
den / so wahr uns Gott und sein heiliges
Wort helffen soll. Actum Coppenhagen /
den 23. Decembr. 1661.

[Hierunter stunden ihrer beyder Namen /
als: Corfitz / Grafe von Uhlfeld zur rechten /
und Eleonora Christina zur linken Hand.]

Grafell-
feld wird
wider auff
seine Güter
gelassen.

Hierauff nun ward ihm die Königl. Gna-
de angekündigt / und erlaubt / auff seinen Gü-
tern in Fühnen zu verbleiben / wohin er sich
dann nebst seiner Gemahlin / zu Aufgang
dieses Jahrs / von Coppenhagen auff den
Weg machte / auff welchem ihn die zu Ny-
sburg / im durchreyßen / mit dreyen Ehren-
Schüssen auß Stücken empfiengen. Wie aber
Uhlfeld nachgehends sich dieser so weh- und
demüthigen erbetteten hohen Königl. Gnade
doch wieder von neuem verlustig gemacht / und
dargegen in die höchste Ungnade gestürzet / ist
unter den hiesigen Dänischen Geschichten
des 1662. Jahrs weiter zu vernemen.

Die Offi-
cer beyder
Armee wer-
den vor die
Rechen-
bank gezo-
gen.

Sonsten hatte noch zur Zeit die Vertrau-
lichkeit zwischen der jetzigen neuen Regierung
und den Ständen in den Gemüthern / noch mit
allzuteuff gewurzelt / und drangen diese letztern
hart auff die Abdankung der noch übrigen
Kriegsvölcker / massen auch der Herr Graf
Kangau selber dem Könige zu unterschiedli-
chen malen vortrug / wie hochschädlich es für
das Land seyn würde / wo man solche Völcker
nicht abdanken wolte. Aber einige / die ihren
Augen davon hatten / gaben vor / daß es nicht
dienlich wäre / sothane Völcker abzudanken:
Denn Sr. Maj. müste nochwendig / zu Ver-
sicherung ihrer selbst eigenen Person gegen den
Dänischen Adel / eine kleine Armee halten /
und das war ihr Deckmantel. Nichts desto
weniger zog man die Officierer vor die Rechen-
bank / umb einmal nachzusehen / wie sie in ihren
Aemptern Hauß gehalten hätten / und wurden
derer viel gefunden / die den Soldaten das
Beld abgezogen / und in ihre eigene Säckel ge-
steckt hatten / was ihnen von der Kron einge-
händiget worden / worunter sich vor allen ein
Obrist-Leutenant sonderlich sehr grob in die-
sem Stücke vergriffen / so auch wol gar übel
für ihn abgelassen wäre / wenn er nicht durch
große Freunde / die er bey Hofe hatte / des Kö-

nigs Gnade erlangt hätte: doch konte er hin-
fort nicht mehr Obrist-Leutenant seyn / sonder n
ward solches seines Dienstes entsetzt. Und so
viel von den Dänischen Geschicht; Hierauff
folgt nun /

**Was in den Königreichen
Engelland / Schott. und Irland /
so wol bey der überausrächtigen
Königl. Krönung zu London / als auch sonst
in anderen wichtigen Reichs Angelegenheiten /
bey den Parlaments-Sessionen / dieses
1661. Jahr über / denkwürdiges
vorgelauffen.**

Es ist ein gemeines und warhaff-
tiges Sprüchwort: Auff Leid / folge
Frend: Welches auch die Natur selber
bezeuget. Denn niemals haben so dicke / so fin-
stere und so schwarze Regenwolcken die Luft
bezogen / und niemals ist ein so gewaltiges und
grausames Ungewitter an dem Himmel auff-
gestiegen / daß nit auch die hellenleuchtende Son-
ne ihre liebliche Stralen darauf widerum über
das Erdreich hervor schiessen lassen. Also hatte
das vorige Jahr das Königl. Hauß von Groß-
Britannien / nachdem es kaum wieder zu sich
selbsten gekommen war / mit dem tödtlichen Hin-
tritt des Herzogs von Glocester und der Kö-
nigl. Princessin Maria / vertrittin von Dra-
nen / in doppeltes Trauren gesetzt; Dieses jetzi-
ge Jahr aber gab gleich mit seinem ersten An-
fange ersthöchste ged. Königl. Hauß / auff das
zuvor empfundene Vertribniß / widerumb ei-
nen / imlich erfreulichen Anblick / indem mit
dem 1. 11. Jan. nicht allein der oben auf der 171.
Seite gedachte / und dem Herzoge von Jorck /
von des Hn. Kantsler Heyden Tochter gebor-
ne junge Sohn geraufft / sondern auch dadurch
zugleich das Königl. Hauß / zumalen es sich mit
dieser beyder Heurath / wegen Mißfallens der
Königl. Fr. Mutter / bisher nit schicken wollen /
wieder vereinigt ward. Zu Gevattern stunden
in Person Sr. Maj. der König und Prinz
Robert / von wegen der Königl. Fr. Mutter
aber die Herzogin von Albemarle / des Herrn
General Monckens / als Herzogs von Albe-
marle / Gemahlin. Der junge Prinz ward
nach dem Groß-Vatter Carl genannt / und von
Sr. Maj. dem Könige mit dem Herzogthum
Cambrigde beschenkt / wie auch der Herr
Kantsler in den Grafen-Stand erhoben. Auf
den Abend kam diese neue Herzogin von Jorck
Ihr. Maj. der Königl. Fr. Mutter / die gebüh-
rende Ehre zu erzeigen / die denn selbige gar
freundlich empfieng / und zu zweyen malen
umarmete; Womit dann das Königl. Hauß
auf einmal mit Freuden wieder eines ward.

Aber disen Freudenblick verfinsterte nit wenig
die bald hierauf erfolgte erschrockliche Aufruhr
der Quacker un anderer Fantastis. Schwarm-
geister / so man in Engelland die von der

1661.

Quacker
empören
sich wider
die Königl.
Regierung

fünfften